

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Koordinierung anderer am Bau Beteiligter

Notwendige Abstimmungen und Benachrichtigungen über Maßnahmen sind von den ausführenden Betrieben selbstständig ohne ausdrückliche Aufforderung durch den AG vorzunehmen. Der AG ist jeweils umgehend durch den AN in Kenntnis zu setzen. Gegenseitige Behinderungen mit anderen AN sind zu vermeiden.

Hinweise zur Angebotsabgabe

1. Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, insbesondere über die Wegeverhältnisse, und über die behördlich geforderten Freiflächen für ungehinderten Fußgänger- und Anliegerverkehr, sowie die Baustofflagermöglichkeiten oder für eine eventuelle Aufstellung von Hebezeugen, über die Zuwegung zum rückwärtigen Gebäude usw. genauestens zu unterrichten und bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Für die Kalkulation wird eine Ortsbesichtigung empfohlen. Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt.
Technische Einwände oder Bedenken gegen die vorliegende Leistungsbeschreibung oder einzelner Positionen sind vom Bieter bei Abgabe des Angebotes in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen.
Die Bauarbeiten sind in der 14. KW 2026 (Anfang April) zu beginnen und entsprechend dem beigefügten Bauablaufplan und einer noch durchzuführenden Bauanlaufberatung durchzuführen und im August (33. KW) zu beenden.
2. Sämtliche Maße und Mengen sind vor Materialbestellung vor Ort zu überprüfen. falls im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders beschrieben gelten die beschriebenen Leistungen einschl. Materiallieferung.
3. Sämtliche Einheitspreise verstehen sich in fertiger, einwandfreier und fachgerechter Ausführung gemäß VOB und den geltenden Fachnormen und Richtlinien einschl. Lieferung und Lagerung der erf. Materialien frei Verwendungsstelle sowie Leistungen aller Nebenarbeiten.
4. Sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses sind vom Bieter mit den geforderten Angaben auszufüllen. Das Angebot hat nur Gültigkeit, wenn dieses in seiner Gesamtheit und mit sämtlichen Einheitspreisen ausgefüllt ist. Die Einheitspreise verstehen sich als Nettopreise. Die zum Zeitpunkt gültige Mehrwertsteuer ist am Ende der Ausschreibung gesondert auszuweisen.
5. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind während der Arbeiten zu sichern. Vorhandene und angrenzende Bauteile sind soweit diese von der Baumaßnahme betroffen sind vor Beschädigungen zu schützen. Eigenes Rest- und Abbruchmaterial ist vom AN kostenlos zu beseitigen. Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sondermüll sind zu beachten.
6. Werden Leistungen von einem Nachunternehmer ausgeführt ist dieser schriftlich zu benennen. Der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung berechtigt, Teilleistungen im

eigenen Namen und für eigene Rechnung an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Subunternehmer zu vergeben. Diese müssen den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Nachweise sind mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

7. Der AN hat mit Angebotsabgabe Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift Mitgliedsnummer der zugehörigen Berufsgenossenschaft des vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich zu benennen. Der AN hat sicherzustellen, dass der AN die ihm übertragenen Arbeiten nicht weiter vergibt. Im Verhältnis zum AG haftet der AN uneingeschränkt.
8. Der Wortlaut des vom AG übergebenen Leistungsverzeichnisses ist für alle Positionen einschl. Eventual- und Alternativpositionen verbindlich. Die gilt auch, wenn der AG Kurzfassungen verwendet oder Nebenangebote abgibt.
9. Die im Gebäude vorh. Anschlüsse für Wasser und Elektroenergie können genutzt werden. Darüberhinausgehende erf. Anschlüsse, Verlängerungen und Verteilungen sind vom Unternehmer auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.
Für die Nutzung von Baustrom werden 0,25% für Bauwasser 0,15 % und für das Baustellen WC 0,40 % von der Bruttoschlussrechnungssumme abgezogen.
10. Für Witterungsschäden und für den Schutz der Materialien und des Bauwerkes gegen Beschädigungen und Diebstahl ist der Unternehmer allein verantwortlich und hat von sich aus für ausreichende Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen. Die Haftung erstreckt sich bis zur endgültigen Abnahme.
11. Der Ausführung liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassungen der VOB, sowie die techn. Vorschriften für Bauleistungen der VOB zugrunde. Mit den im Angebot angegebenen Einheitspreisen sind abgegolten, soweit in der folgenden Leistungsbeschreibung nichts anderes beschrieben:
 - a. Die Baustelleneinrichtung, der Auf- und Abbau eventuell erforderlicher Hebezeuge sowie von Geräten und Gerüsten, der Antransport derselben und die Säuberung der Baustelle von jeglichem Schutt und Verunreinigungen.
 - b. Die Lieferung, Aufstellung, Vorhaltung und Beseitigung der behördlich vorgeschriebenen Absperrungen und erf. Schutzgerüste.
 - c. Die Miete für den Betrieb und die Vorhaltung aller Gerüste, Maschinen, Absteifungen usw.
 - d. Die Beseitigung aller vom Unternehmer verursachten Schäden.
 - e. Die erf. Tagesunterkunft.
12. Nebenleistungen, die sich aus der beschriebenen Leistung unmittelbar ergeben, jedoch nicht gesondert beschrieben sind gelten als Bestandteil der Leistung.
13. Auf vorkommende Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind, hat der Unternehmer von sich aus hinzuweisen und vor Ausführung dieser Arbeiten ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen.
14. Der Bauherr ist berechtigt, nach Erfordernis einzelne Positionen aus dem Leistungsverzeichnis zu streichen, zu kürzen bzw. in Eigenleistung durchzuführen.

Dies führt nicht zu einer Veränderung der Einheitspreise.

15. Der Bauherr ist berechtigt bei einer Überschreitung der finanziellen Mittel komplette Titel aus dem Leistungsverzeichnis zu streichen. Dies führt in den verbleibenden Titeln nicht zu einer Veränderung der Einheitspreise.

16. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ausgeschriebenen Arbeiten kontinuierlich fortgeführt werden können. Somit ergibt sich zwangsläufig, dass die einzelnen Untertitel eines Gewerkes nicht zeitgleich (zeitlich losgelöst) im Gebäude durchgeführt werden können. Dies führt zu keiner Änderung der Einheitspreise.

17. Stundenlohnarbeiten werden nur nach vorheriger Absprache mit der Bauleitung anerkannt, und sind wöchentlich zur Bestätigung vorzulegen.

18. Abfälle und Entsorgung; Entsorgungsverantwortung

Gemäß § 8 GewAbfV sind alle Bau- und Abbruchabfälle, der Abfallfraktionen Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Bitumengemische, Dämmmaterial, Holz, Glas, Kunststoffe und Metalle mit Legierungen, getrennt zu sammeln und zu befördern.

Der Abfallerzeuger hat schon am Entstehungsort das Getrennthalten, die Lagerung, das Vermischungsverbot und das Befördern der Abfälle zu überwachen §§ 9, 10 KrWG.

Schadstoffhaltige, verunreinigte Bausubstanzen, gefährliche Abfälle, z. B. Asbest, unterliegen nach §§ 48, 49 KrWG besonderen Anforderungen der Getrenntsammlung, Behandlung und Lagerung bis zur Entsorgung.

Der Abfallerzeuger hat diese Getrennthaltung der Bau- und Abbruchfraktionen strikt zu dokumentieren.

Der Umfang der Dokumentationspflicht laut § 8 GewAbfV besteht aus einem Plan/Skizze/Foto des Abfall-Lager-Bereichs am Entstehungsort und aus einer Sammlung der Wiege/Abholscheine/Rechnungen mit den Angaben (Abfallart, Menge, Entsorger, Entsorgungsweg, Transporteur, Beförderer, Entsorger, Entsorgungsart, Entsorgungsanlage). Alle Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

Die vorgenannten Belege der Abfallentsorgung sind mit den Aufmaßen und Rechnungen der Bauherrschaft zu übergeben.